



LSVA; Antrag auf Vergünstigung für Rohholztransporte

Adresse Gesuchsteller (Fahrzeughalter)



Bei den nachfolgend aufgeführten Motorfahrzeugen handelt es sich um solche im Sinne von [Artikel 11 Absatz 1](#) der Verordnung vom 6. März 2000 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (SVAV, SR 641.811).

Sie werden **ausschliesslich** für Rohholztransporte eingesetzt. Eine anderweitige Verwendung der Fahrzeuge ist eine Widerhandlung im Sinne von [Artikel 20 Absatz 1](#) des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1997 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (SVAG, SR 641.81) und hat den Entzug der Vergünstigung zur Folge. Änderungen des Einsatzzwecks sind unverzüglich mitzuteilen.

Anhänger / Sattelanhänger:

Diese werden zusammen mit dem Zugfahrzeug veranlagt und dürfen folglich ebenfalls nur für Rohholztransporte verwendet werden. Andere Transporte sind nicht erlaubt und haben den **Verlust** der reduzierten Veranlagung zur Folge. Die Abgabe wird nacherhoben und ein allfälliges Strafverfahren eingeleitet.

Weitere Informationen finden sich in der Weisung «[Reduzierte Schwerverkehrsabgabe für Rohholztransporte](#)».

Stamm-Nr.	Kontrollschild	Fahrzeugart und Karosserieform

Datum	<div style="background-color: #cccccc; width: 100px; height: 20px;"></div>	Unterschrift	<div style="background-color: #cccccc; width: 300px; height: 20px;"></div>
Kontaktperson			<div style="background-color: #cccccc; width: 300px; height: 20px;"></div>
E-Mail			<div style="background-color: #cccccc; width: 300px; height: 20px;"></div>

Weisungen und Adressen siehe Rückseite

Vergünstigung bewilligt ab	<div style="background-color: #cccccc; width: 100px; height: 20px;"></div>	Dossier	<div style="background-color: #cccccc; width: 200px; height: 20px;"></div>
Datum	<div style="background-color: #cccccc; width: 100px; height: 20px;"></div>	Abteilung Verkehrsabgaben	<div style="background-color: #cccccc; width: 200px; height: 20px;"></div>

Weisung «Ausschliesslicher Transport von Rohholz (Verpflichtung)»

Gestützt auf Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung vom 6. März 2000 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (SVAV; SR 641.811) erlässt die OZD die nachstehende Weisung.

1 Rechtliche Grundlagen

SVAV [Artikel 11](#)

SVAG [Artikel 20 Absatz 1](#)

Weisung «[Reduzierte Schwerverkehrsabgabe für Rohholztransporte](#)»

2 Antrag / Verpflichtung

2.1 Inländische Fahrzeuge

Der Fahrzeughalter reicht für ein ausschliesslich zum Transport von Rohholz bestimmtes Fahrzeug bei der Oberzolldirektion, Abteilung Verkehrsabgaben, ein schriftliches Gesuch auf dem dafür vorgesehenen Formular (Form. 56.98) ein. Darin verpflichtet sich der Fahrzeughalter, mit dem aufgeführten Fahrzeug ausschliesslich Rohholz zu transportieren.

Die minimale Verpflichtungsdauer des ausschliesslichen Transportes von Rohholz beträgt mindestens ein Jahr. Kurzfristige Änderungen des gewählten Verfahrens sind nicht möglich.

Die Oberzolldirektion bestätigt die Bewilligung auf dem Antragsformular und informiert damit den Antragsteller.

2.2 Ausländische Fahrzeuge

Ausländische Fahrzeughalter, welche in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein ausschliesslich Rohholz transportieren, verpflichten sich ebenfalls mit dem Formular 56.98. Die Anträge sind bei der Oberzolldirektion, Abteilung Verkehrsabgaben, einzureichen. Sowohl bei mit Erfassungsgerät ausgerüsteten Fahrzeugen wie auch bei nicht mit Erfassungsgerät ausgerüsteten Fahrzeugen wird der reduzierte Ansatz von 75 Prozent angewendet.

3 Verpflichtung

Die Vergünstigung ist bei jeder Inverkehrsetzung des Fahrzeuges, auch bei vorübergehender Ausserverkehrsetzung desselben Fahrzeugs, bei der Oberzolldirektion zu beantragen.

Die Oberzolldirektion wendet den reduzierten Ansatz ab dem Datum des Eingangs der Verpflichtung bei der Oberzolldirektion an.

Eine missbräuchliche Verwendung des Fahrzeuges hat den Entzug der Vergünstigung zur Folge. Ein Strafverfahren bleibt vorbehalten.

Adressen

Per E-Mail (Immatrikulationskanton):

AI, AR, BL, BS, Bùs, FL, GL, NW, AG, GR, LU, SO, TI, ZG BE, FR, GE, JU, NE, VD, VS
OW, SG, SH, SZ, TG, UR, ZH

ozd.lsva-ost@ezv.admin.ch

ozd.lsva-mitte@ezv.admin.ch

ozd.lsva-west@ezv.admin.ch

ausländische Fahrzeuge

lsvaausland@ezv.admin.ch

Per Post: Oberzolldirektion, Abteilung Verkehrsabgaben, Monbijoustr. 91, 3003 Bern